

# Statuten





# Statuten der

*Dätwyler Holding AG*  
*Dätwyler Holding SA*  
*Dätwyler Holding Inc.*  
*Dätwyler Holding S.p.A.*

mit Sitz in Altdorf UR

Wo diese Statuten die männliche Form verwenden, gilt diese auch für weibliche Personen.

# I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

## **Art. 1** *Firma, Sitz und Dauer*

Unter der Firma:

Dätwyler Holding AG  
Dätwyler Holding SA  
Dätwyler Holding Inc.  
Dätwyler Holding S.p.A.

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Altdorf (Uri.)

## **Art. 2** *Zweck*

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmungen aller Art und die Finanzierung von mit der Gesellschaft verbundenen oder ihr nahestehenden Unternehmungen im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.
3. Sie kann Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen sowie Liegenschaften erwerben und veräussern.

## II. Aktienkapital

### Art. 3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital beträgt CHF 850'000.00 und setzt sich zusammen aus:
  - 22'000'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 0.01 Nennwert (Gesamtnennwert CHF 220'000.00).
  - 12'600'000 auf den Inhaber lautende Aktien von je CHF 0.05 Nennwert (Gesamtnennwert CHF 630'000.00).

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

2. Die Generalversammlung kann auf dem Weg der Statutenrevision die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und von Inhaberaktien in Namenaktien mit oder ohne Vinkulierung beschliessen.
3. Die Gesellschaft kann für Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate über mehrere Aktien oder Globalurkunden) verzichten und Wertrechte ausgeben sowie hinterlegte Urkunden für Namenaktien mit Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien, kann jedoch die Ausstellung einer Bescheinigung für die von ihm gehaltenen Aktien verlangen.
4. Im Übrigen kann die Gesellschaft anstelle von Wertrechten jederzeit Urkunden ausgeben, die Urkundenart ändern oder Urkunden wieder durch Wertrechte ersetzen.
5. Die Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.
6. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung); die Zession ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

**Art. 4** *Legitimation der Namenaktionäre, Anerkennung der Statuten*

1. Als Aktionär und Träger sämtlicher Rechte aus der Namenaktie anerkennt die Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
2. Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

# III. Gesellschaftsorgane

## **Art. 5** *Organe*

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Konzernleitung
- D. Revisionsstelle

## **A. Generalversammlung**

## **Art. 6** *Befugnisse*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu (Art. 698 Abs. 2 OR):

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 7** *Stimmrecht, Vertretung*

1. In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, unabhängig von ihrem Nennwert, zu einer Stimme.
2. Vertreter von Aktionären haben sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

3. Keiner Vollmacht bedürfen gesetzliche Vertreter von Aktionären.
4. Inhaberaktionäre weisen sich durch eine Depotbestätigung einer Bank oder durch Vorlage der Titel aus; Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat geregelt.
5. Für jede Aktie anerkennt die Gesellschaft nur einen Vertreter.

#### **Art. 8 Einberufung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
3. Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten einzuberufen.
4. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und die Anträge der Aktionäre, welche die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
5. Aktionäre, die Aktien mit einem Nennwert von mindestens CHF 85'000.00 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe ihrer Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

#### **Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung**

1. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 725 Abs. 1 OR, Art. 726 Abs. 2 OR).
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des

Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht. Die Bestimmungen von Art. 8 und 10 dieser Statuten gelten sinngemäss.

**Art. 10 Vorbereitung**

1. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.
2. Die Aktionäre sind hierüber in der Form gemäss Art. 25 dieser Statuten zu unterrichten.

**Art. 11 Leitung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrat gewählter Tagespräsident.
2. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und nötigenfalls die erforderlichen Stimmenzähler.
3. Das Protokoll der Versammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und gegebenenfalls den Stimmenzählern zu unterzeichnen. Es wird damit verbindlich.

**Art. 12 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende es anordnet oder die Generalversammlung es beschliesst. Der Vorsitzende bestimmt das Auszählverfahren und kann dabei nur die zustimmenden oder nur die ablehnenden Stimmen ermitteln, wenn dadurch das Ergebnis klar festgestellt werden kann.

### **Art. 13** *Beschlussfassung*

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes (Art. 693 Abs. 3 OR und Art. 704 Abs. 1 OR) etwas anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 14** *Zahl der Mitglieder, Amtsdauer*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis elf Mitgliedern.
2. Jeder Aktienkategorie steht ein Vorschlagsrecht auf Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat trifft die nötigen Anordnungen, um das Vorschlagsrecht jeder Aktienkategorie sicherzustellen.
3. Es darf nicht mehr als ein Mitglied der Konzernleitung dem Verwaltungsrat angehören.
4. Jedes Mitglied wird auf die Amtsdauer von vier Jahren individuell gewählt.

### **Art. 15** *Aufgaben*

1. Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.
2. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er sie nicht im Sinne von Art. 20 dieser Statuten übertragen hat.
3. Der Verwaltungsrat hat folgende übertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR):
  1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

**Art. 16 Konstituierung**

1. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art und Form ihrer Zeichnung für die Gesellschaft. Er erteilt nur kollektive Zeichnungsrechte.

**Art. 17 Beschlussfassung**

1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
2. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; in diesem Fall ist zur Beschlussfassung die absolute Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

**Art. 18 Einladung**

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

## C. Konzernleitung

### **Art. 19 Bestellung**

Der Verwaltungsrat wählt für die Führung der Geschäfte eine Konzernleitung.

### **Art. 20 Kompetenzausscheidung zwischen Verwaltungsrat und Konzernleitung**

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das die Übertragung der Geschäftsführung an die Konzernleitung festlegt (Art. 716b OR). Art. 15 Ziffer 3 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

## D. Revisionsstelle

### **Art. 21**

1. Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen. Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr.
2. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

### *Art. 22 Jahresrechnung und Konzernrechnung*

Die Jahres- und Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung sowie der Jahresbericht sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen (Art. 662 ff. OR).

### *Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes*

Aus dem Jahresgewinn werden zunächst die allgemeinen gesetzlichen Reserven gebildet. Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt obligationenrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung.

# V. Auflösung und Liquidation

## *Art. 24*

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
2. Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen als Liquidatoren ernennt.
3. Der Liquidationserlös ist auf alle Aktien nach Massgabe ihres Nominalwertes zu verteilen.

# VI. Bekanntmachung

## *Art. 25*

1. Publikationsorgan der Gesellschaft, insbesondere für Mitteilungen an die Aktionäre und Einladungen zu den Generalversammlungen, ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.
2. Mitteilungen und Einladungen an Namenaktionäre erfolgen schriftlich.

Altdorf, 26. Juni 1992 / rev. 25. April 2006 / rev. 24. April 2007 / rev. 22. April 2008 /  
rev. 28. April 2009 / rev. 27. April 2010



# ***Dätwyler***

Dätwyler Holding AG  
Gotthardstrasse 31  
CH-6460 Altdorf/Schweiz  
T +41 41 875 11 00  
F +41 41 875 12 05  
info@daetwyler.ch  
www.daetwyler.ch